

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück

vom 17.12.1999,

**geändert am 20.09.2001, 14.12.2006, 15.05.2008, 04.02.2010, 01.10.2010, 05.11.2010,
16.12.2011, 14.12.2012, 27.02.2013, 12.12.2013, 12.12.2014, 11.12.2015, 16.12.2016,
09.06.2017, 15.12.2017, 12.04.2019, 28.11.2019, 02.12.2020, 25.11.2021, 19.12.2022,
30.03.2023 und 14.12.2023**

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
2. §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
3. §§ 53 Abs. 4, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-)

jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Rat der Stadt Delbrück hat am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Delbrück Gebühren, Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 26.09.2008 stellt die Stadt Delbrück zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren sowie weiteren Gebühren zugrunde gelegt wird.

§ 1a

Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ist die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und dem hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des

60.3

Aufwandes der Stadt Delbrück für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Unter wirtschaftlichen Einheiten sind Flächen zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Entwässerungseinrichtung eine selbständige Bauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche, die sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor ergibt. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße

liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1 |
| 2. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. | bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,9 |
| 6. | bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2 |
| 7. | bei Grundstücken in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten ist der in Nr. 1 - 6 genannte Nutzungsfaktor um 0,3 zu erhöhen. | |

Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132) zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. BauNVO bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder ausschließlich so genutzt werden dürfen.

- (3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i.S. der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe,

60.3

Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (8) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Der Anschlussbeitrag beträgt je m² Veranlagungsfläche i.S.v. Abs. 1 6,00 €.
- (10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Stadtteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.
- (11) Darf bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Stadtteilen nur Schmutzwasser oder nur Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), beträgt der Anschlussbeitrag -bezogen auf den Beitragssatz für einen Vollanschluss-

60/100 für den Teilanschluss an den Schmutzwasserkanal,
40/100 für den Teilanschluss an den Regenwasserkanal.

Wird aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage der Vollanschluss möglich, so ist der Restbetrag bis zur vollen Höhe des neu zu ermittelnden Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das bebaute oder unbebaute Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann; im Falle des Teilanschlusses, sobald der jeweilige Teilanschluss erfolgen kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 7 Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 8 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 7a Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Delbrück erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 8).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von

denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 8a).

§ 8

Schmutzwassergebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 8 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 8 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 8 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zu-geführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasser-rechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Weiterhin müssen ab dem 15.04.2019 zur Erstellung des Nachweises diese Wasserzähler beim Ersteinbau und beim Tausch (nach Ablauf der Eichgültigkeit) von

der Stadt jeweils abgenommen und verplombt werden. Für den Leistungsumfang der Abnahme und Verplombung dieser Wasserzähler wird je Grundstück eine Gebühr von 35,28 € erhoben. Wenn z. B. für Regenwassernutzungsanlagen jeweils ein Zuzugs- und ein Abzugszähler verbaut wird, fällt diese Gebühr nur einmal an.

Ab dem 15.04.2019 wird zum Ersatz des Verwaltungsmehraufwandes für die erstmalige Verwendung von Zwischenzählern zur Erstellung des o. g. Mengennachweises und für deren Tausch nach Ablauf der Eichgültigkeit je Grundstück eine Gebühr jeweils i. H. v. 19,50 € erhoben. Wenn z. B. für Regenwassernutzungsanlagen jeweils ein Zuzugs- und ein Abzugszähler verbaut wird, fällt diese Gebühr nur einmal an.

Der Nachweis der messrichtigen Funktion und Eichung wird für den Fall, dass in der öffentlichen Wasserversorgung Wasserzähler mit Funkübertragung eingesetzt werden, durch die Stadt geführt, in dem ein von der Stadt zu erwerbender Funkwasserzähler vom Gebührenpflichtigen zu verwenden ist. Der Zählereinbau sowie die erforderlichen Vorarbeiten an der Hausinstallation haben durch einen in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Fachbetrieb zu erfolgen. Die Kosten trägt der Gebührenpflichtige. Bis dahin zulässig eingebaute Wasserzähler ohne Funkübertragung können bis zum Ablauf der Eichgültigkeit weiterverwandt werden.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz wird nicht als Wasserschwindmenge anerkannt, da es über die Schmutz-, bzw. Mischwasserkanalisation zu entsorgen ist. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Delbrück nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Weiterhin muss ab dem 15.04.2019 zur Nachweisführung beim Ersteinbau und beim Tausch (nach Ablauf der Eichgültigkeit) eines Abzugszählers dieser Wasserzähler von der Stadt jeweils abgenommen und verplombt werden. Für den Leistungsumfang der Abnahme und Verplombung von Abzugszählern wird eine Gebühr von 35,28 € erhoben.

Ab dem 15.04.2019 wird zum Ersatz des Verwaltungsmehraufwandes für Anträge auf Verwendung eines Abzugszählers zur Berücksichtigung von Wasserschwindmengen und für deren Tausch nach Ablauf der Eichgültigkeit eine Gebühr jeweils i. H. v. 19,50 € erhoben.

60.3

Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt grundsätzlich dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Der Nachweis der messrichtigen Funktion und Eichung wird für den Fall, dass in der öffentlichen Wasserversorgung Wasserzähler mit Funkübertragung eingesetzt werden, durch die Stadt geführt, in dem ein von der Stadt zu erwerbender Funkwasserzähler vom Gebührenpflichtigen zu verwenden ist. Der Zählereinbau sowie die erforderlichen Vorarbeiten an der Hausinstallation haben durch einen in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Fachbetrieb zu erfolgen. Die Kosten trägt der Gebührenpflichtige. Bis dahin zulässig eingebaute Wasserzähler ohne Funkübertragung dürfen bis zum Ablauf der Eichgültigkeit weiterverwandt werden.

Dieser Abzugszähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes fest in die Leitung einzubauen, die ausschließlich der Entnahme von Wasser dient, welches nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Für den Wasserzähler mit Funkübertragung, der nach Umstellung der öffentlichen Wasserversorgung auf Wasserzähler mit Funkübertragung verpflichtend ist, wird je von der Stadt ausgegebenen Zähler eine einmalige Gebühr von 104,00 €/Stück (Zählergröße Q3 2,5) erhoben.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Delbrück eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Delbrück abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Delbrück geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden, wenn zur Berechnung nachprüfbare Unterlagen vorgelegt werden müssen (s. Nr. 3).

Wird zur Ermittlung der Wasserschwindmengen ein von der Stadt bezogener Funkwasserzähler verwandt, so entfällt dieser v.g. Antrag. Das gilt nicht, wenn die Auslesung aufgrund von vom Eigentümer zu vertretenden technischen Umständen im Einzelfall nicht möglich ist und die Stadt den Eigentümer darüber informiert hat, dass weiterhin ein Antrag für die Berücksichtigung von Wasserschwindmengen erforderlich ist.

- (6) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die gemessene Wassermenge ab Einbau des Wassermessers zugrunde gelegt. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen wird die Personen- bzw. Beschäftigtenzahl zugrunde gelegt, die

beim Entstehen der Gebührenpflicht auf dem angeschlossenen Grundstück vorhanden ist.

- (7) Die Gebühr für Schmutzwasser bis zu einer zulässigen Verschmutzung nach chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) von maximal 1.000 mg/l (= g/m³) und beim Gesamtstickstoff (TKN) von maximal 120 mg/l (= g/m³) beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 je m³ Schmutzwasser 2,79 €.
- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt (Dreikammer-Klärgrube), ermäßigt sich die Gebühr im Sinne des § 7 dieser Satzung um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.
- (9) Für Schmutzwasser mit einem Verschmutzungsgrad oberhalb der in § 8 Abs. 7 genannten zulässigen Höchstwerte ist eine Zusatzgebühr (sog. Starkverschmutzerzuschlag) als Ausgleich für die im Zuge der Ableitung oder Reinigung dieses Schmutzwassers anfallenden erhöhten Kosten zu zahlen. Als Bemessungsmaßstab gilt § 8 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

Starkverschmutzerzuschläge werden berechnet für Schmutzwasser, dessen Verschmutzungsgrad folgende Schwellenwerte übersteigt:

beim CSB: 1.000 mg/l (bzw. g/m³)

beim TKN: 120 mg/l (bzw. g/m³)

- a) Der Gebührensatz für erhöhte Konzentration an chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) wird nach folgender Formel berechnet:
- $$(\text{Einleiter-CSB (g/m}^3\text{)} - 1.000 \text{ g/m}^3) \times 0,000530 \text{ € (= Kosten der Abwasserbehandlung für 1 g CSB)} \times \text{Schmutzwassermenge}$$
- b) Der Gebührensatz für erhöhte Konzentration an Gesamtstickstoff (TKN) wird nach folgender Formel berechnet:
- $$(\text{Einleiter-TKN (g/m}^3\text{)} - 120 \text{ g/m}^3) \times 0,000910 \text{ € (= Kosten der Abwasserbehandlung für 1 g TKN)} \times \text{Schmutzwassermenge}$$
- c) Liegen Verschmutzungswerte sowohl nach Buchstabe a) als auch nach Buchstabe b) vor, werden die Zuschläge addiert.
- d) Die Verschmutzungswerte werden nach den durchschnittlichen Verschmutzungswerten, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinheiten ergeben, durch die Stadt festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners sind sie durch geeignete Reihenuntersuchungen zu ermitteln.

Der Antrag auf Reihenuntersuchung muss vor Ablauf der im Gebührenbescheid genannten Rechtsbehelfsfrist gestellt werden. Die Untersuchungskosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen, wenn die Untersuchung einen erhöhten Verschmutzungsgrad bestätigt.

- (10) Bei der Berechnung der Zusatzgebühr für gemischt genutzte Grundstücke ist der Wasserverbrauch für häusliches Schmutzwasser von dem ermittelten Wasserverbrauch des Bemessungszeitraumes abzuziehen. Dabei werden 36 cbm Schmutzwasser = 100 l/T. für jede auf dem Grundstück wohnende Person zugrunde gelegt.

60.3

- (11) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass die Zusatzgebühr nach dem Verhältnis berechnet wird, in dem die Verschmutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers die Verschmutzung von normalem Hausabwasser übersteigt. Der Nachweis kann nur durch ein amtliches Gutachten eines Wasseruntersuchungsamtes geführt werden. Die Stadt muss dem Zeitraum, über den sich die Untersuchung erstreckt, zugestimmt haben. Die Kosten des Gutachtens trägt der Grundstückseigentümer.
- (12) Für Grundstücke, die **nicht** an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird der Verbrauch geschätzt; dabei werden als durchschnittlicher Wasserverbrauch = 100 l täglich je Einwohner (3,0 cbm monatlich) zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung sind die am 01. Dezember des vorhergehenden Jahres (Stichtag) beim Einwohnermeldeamt für die einzelnen Grundstücke gemeldeten bzw. auf dem Grundstück wohnenden Personen.

Es werden außer den gemeldeten Einwohnern berechnet für

- | | | |
|-----|---|--|
| 1.1 | Schulen und Kindergärten
je 10 Schüler | 1 Einwohner |
| 1.2 | Schankwirtschaften, Cafés, Eisdielen und Milchbars
zusätzlich bei mehr als drei Beschäftigten je
weiteren Beschäftigten | 6 Einwohner
2 Einwohner |
| 1.3 | Hotels oder Gastwirtschaften
zusätzlich für einen Saal
zusätzlich bei mehr als drei Beschäftigten je
weiteren Beschäftigten
zusätzlich für je drei Fremdbetten | 6 Einwohner
4 Einwohner
2 Einwohner
2 Einwohner |
| 1.4 | Bierverleger bei Abfüllung auf Flaschen und
Mineralwasserhersteller
je hl Bier oder Mineralwasser des letzten Kalenderjahres
(Jahresverbrauch) | 1 Einwohner |
| 1.5 | Fabriken, Gewerbe- oder Industriebetriebe ohne
überwiegend gewerbliche Abwässer, Kaufhäuser, Einzel-
handelsgeschäfte, Büros und freiberuflich Tätige (soweit
nicht Ziffer 1.6) je Beschäftigten
soweit diese nicht auf dem angeschlossenen Betriebs-
grundstück ihren Wohnsitz haben.
Ausgenommen sind Beschäftigte, die dauernd außerhalb
des angeschlossenen Grundstückes tätig sind. | 0,5 Einwohner |
| 1.6 | Praktische Ärzte und Zahnärzte
Praxis ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten | 4 Einwohner |

Als Grundlage für die Berechnung der Einwohner dient als Stichtag der 01. Dezember des vorhergehenden Jahres.

Zu den Beschäftigten gehören auch der Betriebsleiter und die Familienangehörigen, die im Betrieb tätig sind sowie Bedienungspersonal.

- (13) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Erhebungszeitraumes für die einzelnen Grundstücke mit Erstwohnsitz gemeldeten bzw. auf dem Grundstück wohnenden Personen festgesetzt.

Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

- (14) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 €/Jahr.
- (15) Für Fremdeinleitungen, für die die Stadt nach den Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes und des Landeswassergesetzes abgabepflichtig ist, wird die Abwasserabgabe, die der Abwasserabgabenbescheid für den betreffenden Einleiter festsetzt, in voller Höhe als Gebühr auf den Einleiter abgewälzt.

Die Gebühr bemisst sich nach dem Betrag, der im Abwasserabgabenbescheid für den Erhebungszeitraum festgesetzt worden ist.

§ 8a Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat sie oder er auf Anforderung der Stadt Delbrück einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück entnommen werden können. Soweit erforderlich kann die Stadt Delbrück die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die oder den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,40 €.
- (5) Die Benutzungsgebühr für Straßenbaulastträger beträgt pro m² öffentlicher Straßenfläche, die in die öffentliche Kanalisation entwässert, jährlich 0,40 €.
- (6) Bei der Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser gelten folgende Minderungsfaktoren:

- (a) 50% für Flächen, die in eine Versickerungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Überlauf in die städtische Abwasseranlage entwässern.
- (b) 50% für Flächen mit versickerungsfähigen Oberflächenbelägen (z.B. Öko-pflaster, Rasengittersteine) mit Überlauf an die städtische Abwasseranlage.
- (c) 50% für Grasdach-/Gründachflächen mit Überlauf an die städtische Abwasseranlage. Mit dem Gras-/Gründach ist ein Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,3 zu erzielen.
- (d) 50% für Flächen, die aufgrund der Fließrichtung normalerweise über die belebte Bodenzone versickern, bei stärkeren Regenereignissen jedoch in die städtische Abwasseranlage entwässern können (Notüberlauf).
- (e) 78% für Flächen auf Grundstücken, die Niederschlagswasser in durch Bebauungsplan festgesetzte Entwässerungsmulden einzuleiten haben und deren Eigentümern die Unterhaltungspflicht dieser Entwässerungsmulden obliegt.

Die Nachweispflicht für die Versickerungsfähigkeit der Grundstücksflächen liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Versickerungsfähigkeit, hat der Gebührenpflichtige die Versickerungsfähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (7) Die Gebührensätze werden kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
- (8) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Flächen nach Abs. 1 abfließt, in einer Regenwasserrückhalteanlage (z. B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, wird auf Antrag des bzw. der Gebührenpflichtigen die Benutzungsgebühr um 50% für diese Grundstücksflächen vermindert. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 2 m³ beträgt.
- (9) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung bei deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht für das Kalenderjahr, in dem die nach Landes- bzw. Bundesrecht abgabepflichtige Kleineinleitung beginnt oder andauert.

60.3

- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für Fremdeinleitungen entsteht für den Zeitraum, den der Abwasserabgabenbescheid festsetzt.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf eines Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit Wegfall der Abgabeverpflichtung der Stadt Delbrück für die jeweilige Einleitung.

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt diese entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.“

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage, die Kleineinleiterabgabe, die Gebühr für Fremdeinleitungen sowie die sonstigen Gebühren nach dieser Satzung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Schmutzwassergebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die endgültige Abrechnung und Festsetzung erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr durch Bescheid. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

Geht der Heranziehungsbescheid dem/der Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die betroffene Vorausleistung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die Niederschlagswassergebühr und die Gebühr für die Kleineinleiterabgabe entstehen jeweils für den gesamten Veranlagungszeitraum in voller Höhe am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Sie werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Geht der Heranziehungsbescheid dem/der Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die betroffene Gebührenschild innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit.

§ 12 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall außergewöhnliche, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Die Satzung vom 18.12.1992 und die 1. Änderungssatzung vom 11.09.1997 treten mit Ablauf des 31.12.1999 außer Kraft.